



Disziplinarordnung

(Deutsche Sektion)

Istanbul, 23. Juni 2023



Disziplinarordnung (Deutsche Sektion)

I. Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können, auch in Kombination, angewendet werden, wenn ein Schüler* Pflichten in der Schule nicht nachkommt oder sie grob verletzt, den Unterricht nachhaltig stört, die Leistung verweigert oder wiederholt unentschuldig fehlt. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass, außer bei gravierenden Verstößen, in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und dass die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

Es gehört zum Erziehungsauftrag von Lehrkraft und Schule, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und sich ihrer sozialen Verantwortung in und außerhalb der Schule bewusst werden.

Pädagogische (erzieherische) Maßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen, auch ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Über erzieherische Maßnahmen entscheidet in der Regel die betroffene Lehrkraft (in Absprache mit dem Klassenleiter), ggf. auch die Klassenkonferenz.

Körperliche Züchtigung und andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

II. Erzieherische Maßnahmen

1. Mündliche oder schriftliche Ermahnung durch die Lehrkraft
2. Eintragung ins Klassenbuch
3. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten
4. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

III. Ordnungsmaßnahmen

1. schriftlicher Verweis
2. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
3. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Klassenkonferenz die Höchstdauer festlegt (max. 10 Schultage)
4. Androhung der Entlassung aus der Schule
5. Entlassung aus der Schule.

*Die weibliche Form ist hier wie in anderen Fällen stets impliziert. Die Verwendung der männlichen Form dient allein der besseren Lesbarkeit.

IV. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen - Klassenkonferenz

- (1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz. Zu ihr gehören der Klassenleiter, der regulär diese Konferenz leitet, und alle Fachlehrer des Schülers. Die Schulleitung kann teilnehmen und leitet in diesem Fall die Konferenz.
- (2) Wird bei der Konferenz über eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz III Nr. (2) oder (3) verhandelt, dann nimmt zusätzlich zu den Mitgliedern der Klassenkonferenz mindestens ein Mitglied der Schulleitung teil.
- (3) Wird bei der Konferenz über eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz III Nr. (4) und (5) verhandelt, dann nimmt zu den Mitgliedern in Absatz (1) der Schulleiter oder sein Vertreter teil, der die Konferenz leitet.
- (4) Beratend können geeignete Gäste von der Klassenkonferenz eingeladen werden (z.B. Schulpsychologen, weitere Lehrkräfte, Elternbeirat, Schülervertretung, Mitglieder der türkischen Disziplinarkommission).

V. Verlauf einer Klassenkonferenz

(1) Anhörung:

- 1.1 Vor der Beschlussfassung hat die Klassenkonferenz dem betroffenen Schüler und dessen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen (Anhörung).
- 1.2 Erfolgt die Anhörung in einem oder mehreren Gesprächen durch Klassen- oder Schulleitung mündlich vor Beginn der Klassenkonferenz, so ist diese vor der Beschlussfassung über den Inhalt der Anhörung in Kenntnis zu setzen.
- 1.3 Die Anhörung kann ebenfalls zu Beginn der Klassenkonferenz erfolgen. Vor Aussprache und Beschlussfassung (s. (2) unten) verlassen der Schüler und seine Erziehungsberechtigten die Konferenz.
- 1.4 Die erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden.
- 1.5 Der betroffene Schüler oder dessen Eltern kann beantragen, eine weitere Person seines Vertrauens zur Anhörung vor oder während der Konferenz als Beistand hinzuzuziehen, z.B. ein Mitglied der Schülervertretung, einen Mitschüler, eine Lehrkraft oder ein Mitglied des Schulelternbeirates.
Die Entscheidung über die Beteiligung dieser Person trifft der Schulleiter.

(2) Aussprache und Beschlussfassung:

Nach Aussprache erfolgt die Beschlussfassung durch eine Abstimmung der Konferenz und wird begründet. Alle nicht der Klassenkonferenz oder Schulleitung angehörenden Personen verlassen die Konferenz (s.o.: Absatz V, 1.3).

Bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz III Nr. (4) und (5) sind Enthaltungen nicht zulässig.

(3) Protokoll:

Die Klassenkonferenz wird protokolliert.

Inhalte sind: Verlauf der Anhörung (bzw. Bericht der Schulleitung / Klassenleitung über die im Vorfeld erfolgte Anhörung); Beschlüsse der Klassenkonferenz und Begründung.

Der Protokollant wird vor der Konferenz vom Leiter der Konferenz beauftragt.

(4) Mitteilung des Konferenzbeschlusses an die Erziehungsberechtigten:

Nach der Klassenkonferenz informiert die Klassenleitung baldmöglichst die Erziehungsberechtigten mündlich über den Beschluss der Konferenz.

(5) Dokumentation

Konferenzprotokoll sowie Information der Erziehungsberechtigten sind von der Klassenleitung in der Schülerakte abzuheften.

VI. Schriftliche Information an die Erziehungsberechtigten

Über die Ordnungsmaßnahme werden die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers zeitnah auch schriftlich informiert.

Die Ordnungsmaßnahme wird vom Klassenleiter und einem Mitglied der Schulleitung, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz III Nr. (4) und (5) vom Klassenleiter und dem Schulleiter unterschrieben.

VII. Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter

In dringenden Fällen (z.B. wenn eine Gefährdung anderer Personen bestehen könnte) kann der Schulleiter einen Schüler auch vorläufig vom Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Eine nachträgliche Klassenkonferenz und die schriftliche Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten erfolgen dann baldmöglichst.

VIII. Gültigkeit:

Diese Ordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 22. Juni 2023 verabschiedet und tritt zu Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft.

Istanbul, 23. Juni 2023



(Dr. Hans Brügmann, Schulleiter)